



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden
am Donnerstag, 21.12.2023, 19:30 Uhr bis 20:50 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses Calden

Anwesenheiten

Vorsitz:

Andreas Reichhardt (SPD)

Gemeindevertretung:

SPD-Fraktion

Lukas Ditzel (SPD)

Ewald Finis (SPD)

Nils Görner (SPD)

Jens Dieter Horn (SPD)

Heiko Jordan (SPD)

Thomas Knüttel (SPD)

Justin Stefan Köhler (SPD)

Mario Köhler (SPD)

Philipp Krug (SPD)

Jennifer Liedlich (SPD)

bis TOP 6

Michael Müller (SPD)

Kerstin Reinke (SPD)

Iris Wetzels (SPD)

FWG-Fraktion

Irmgard Croll (FWG)

Kai-Uwe Dittrich (FWG)

Sven-Oliver Dittrich (FWG)

Jens Franke (FWG)

Willfried Kahl (FWG)

Jörg Ledderhose (FWG)

Karsten Mauke (FWG)

CDU-Fraktion

Peter Pavel (CDU)

Philipp Pavel (CDU)

bis TOP 7

Heinrich-Wilhelm Rappe (CDU)

Michael Seidel (CDU)

Peter Voepel (CDU)

Gemeindevorstand:

Maik Mackewitz
Susanne Ditzel (SPD)
Holger Ditzel (SPD)
Thomas Ebert (FWG)
Thomas Engelbrecht (SPD)
Michael Schneider (CDU)

Schriftführer:

Steffen Temme

Verwaltung:

Christoph Kaufmann
Holger Neumeyer

Entschuldigt:

Brigitte Gerstenberg (CDU)
Peter Köhler (FWG)
Ute Meister (FWG)
Ullrich Meßmer (SPD)
Andreas Wende (SPD)
Norbert Ullrich (FWG)
Margareta Müller (CDU)
Joachim Helmke (SPD)
Tobias Schanze (SPD)

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden; Haushaltsvollzug (VL-169/2023)
hier: Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung für den Lochblech-Umlaufrechen der mechanischen Reinigung der Kläranlage Calden
2. Antrag der CDU-Fraktion auf erneute Inbetriebnahme der alten vorhandenen Wasserleitung in Ehrsten, Haimbach in der Nähe der Hausnummer 17 für den Bau eines Überflurhydranten für Löschwasser
3. Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Calden (FA-4/2023)
hier: Prüfauftrag zur Einrichtung eines Kindergartenbusses
4. Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Calden (VL-171/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
5. Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Calden (VL-170/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
6. Anfrage der SPD-Fraktion zur kommunalen Wärmeplanung
7. Anfrage der SPD-Fraktion zur Dorfkernentwicklung
8. Anfrage der CDU-Fraktion zum Sachstand "Verkauf des B-Platzes"
9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Andreas Reichhardt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Calden um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Herr Reichhardt begrüßt den Gemeindevorstand mit Bürgermeister Herrn Maik Mackewitz und Schriftführer Herrn Steffen Temme sowie die Fachbereichsleiter, Herr Christoph Kaufmann und Herr Holger Neumeyer.

Vor Einstieg in die Tagesordnung fragt Herr Reichhardt die Gemeindevertretung, ob es Änderungen zur Tagesordnung gibt. Änderungen liegen nicht vor.

öffentliche Sitzung

- 1. Haushaltswirtschaft der Gemeinde Calden; Haushaltsvollzug VL-169/2023
hier: Außerplanmäßige Ersatzbeschaffung für den Lochblech-
Umlaufrechen der mechanischen Reinigung der Kläranlage Calden**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt, eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von ca. 130.000,00 € für den Lochblech-Umlaufrechen der mechanischen Reinigung der Kläranlage Calden zu bewilligen.

Die außerplanmäßige Auszahlung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 nicht bekannt und ist insbesondere im Hinblick auf den störungsfreien Betrieb der Kläranlage Calden unabweisbar. Insofern sind die Anforderungen der Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllt.

Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung wird vollständig durch die erwartete Minderauszahlung bei der Investitionsnummer „I-21-5720 – „Sanierung Friedhofsmauer Obermeiser“ gewährleistet. Die für die Deckung des Investitionskostenanteils verwendeten Haushaltsmittel (hier: rd. 130.000,00 Euro) sind im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 wieder zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 2. Antrag der CDU-Fraktion auf erneute Inbetriebnahme der alten vorhandenen
Wasserleitung in Ehrsten, Haimbach in der Nähe der Hausnummer 17 für den Bau
eines Überflurhydranten für Löschwasser**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, den möglichen Einbau eines Überflurhydranten in der Nähe der Adresse „Heimbach 17“ im OT Ehrsten zu überprüfen, um dort eine Löschwasserentnahmestelle einzurichten. Über das Ergebnis soll der Gemeindevertretung berichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**3. Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Calden
hier: Prüfauftrag zur Einrichtung eines Kindergartenbusses**

FA-4/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den vom Gemeindevorstand vorgelegten Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**4. Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Calden
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur
Wasserversorgungssatzung**

VL-171/2023

Nach Bekanntgabe der Ausschussempfehlung des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Justin Stefan Köhler, erläutern Bürgermeister Maik Mackewitz und der Fachbereichsleiter 2, Herr Holger Neumeyer, nochmal die in der Ausschusssitzung offen gebliebenen Fragen, in Bezug auf die Berechnung der Gebühren für die Wasserversorgung und die Entwässerung (TOP 5).

Bürgermeister Maik Mackewitz bittet den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Herrn Andreas Reichhardt, die Sitzung zwecks Beratung in den Fraktionen zu unterbrechen.

Der Vorsitzende, Herr Andreas Reichhardt, unterbricht die Sitzung um 19:45 Uhr.

Der Vorsitzende, Herr Andreas Reichhardt, führt die Sitzung um 20:00 Uhr fort.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Calden vom 23.09.2021, mit der Maßgabe, dass die Gebührenanpassung 0,25 €/m³ beträgt.

Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt im 3. oder 4. Quartal 2024 eine neue Kalkulation vorzulegen

Die Satzung ist zum 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**5. Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Calden
hier: Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur
Entwässerungssatzung**

VL-170/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Calden vom 23.09.2021, mit der Maßgabe, dass die Gebührenanpassung 0,30€/m³ für Schmutzwasser und 0,04€/m³ für Oberflächenwasser beträgt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, im 3. oder 4. Quartal 2024 eine neue Kalkulation vorzulegen.

Die Satzung ist zum 01.01.2024 in Kraft zu setzen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6. Anfrage der SPD-Fraktion zur kommunalen Wärmeplanung

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zur „kommunalen Wärmeplanung“ liegt dem Protokoll in der Anlage bei.

7. Anfrage der SPD-Fraktion zur Dorfkernentwicklung

Die Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion zur „Dorfkernentwicklung“ liegt dem Protokoll in der Anlage bei.

8. Anfrage der CDU-Fraktion zum Sachstand "Verkauf des B-Platzes"

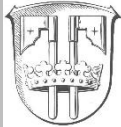
Die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zum Sachstand „Verkauf des B-Platzes“ liegt dem Protokoll in der Anlage bei.

9. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Die Mitteilungen des Gemeindevorstandes liegen dem Protokoll in der Anlage bei.

gez.
Andreas Reichhardt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Steffen Temme
Schriftführer

	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	Antwort zur Sitzung der Gemeindevertretung
Datum: 21.12.2023	Tagesordnungspunkt: 6	am: 21.12.2023

Anfrage der SPD-Fraktion zur kommunalen Wärmeplanung vom 08.11.2023
--

Wortlaut der Anfrage:

1. *Wird bereits eine kommunale Wärmeplanung von der Verwaltung vorbereitet? Welche Initiativen werden im Rahmen einer klimaneutralen Wärmeplanung bereits von der Gemeinde Calden umgesetzt?*
2. *Welche Herangehensweise verfolgt die Gemeinde Calden bei Neubau/Sanierung eigener Liegenschaften?*
 - 2.1 *Mit welchen Energieträgern wird die Wärmeversorgung zum jetzigen Zeitpunkt in den gemeindlichen Liegenschaften gewährleistet? Wir bitten um eine Aufgliederung nach Liegenschaft, Alter und Energieträger.*
 - 2.2 *Sind bei Planungen an Sanierungen von Liegenschaften bereits klimaneutrale Wärmelieferanten vorgesehen? Wenn ja, welche und bei welchen Liegenschaften?*
 - 2.3 *Werden Gemeindeliegenschaften bei Sanierungen bereits energetisch so saniert, dass eine Nutzung von Wärmepumpen, Solarthermie oder Wasserstoffheizungen möglich wären?*
3. *Wie stellt sich der Gemeindevorstand einen Weg hin zu einer kommunalen Wärmeplanung vor?*
4. *Welche Maßnahmen einer kommunalen Wärmeplanung, kann die Gemeinde schon jetzt bei Umbauten und Neubauten berücksichtigen?*
5. *Inwiefern machen Vorschriften in zukünftigen Bebauungsplänen im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung bereits jetzt Sinn?*
6. *Welche Rolle spielt das kommunale Gasnetz in Hinblick auf eine Energie und/oder Wärmeversorgung mit Wasserstoff?*

Antworten:

Geleitwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sollen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden.

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten (§ 1 KSG).

Zu Ziffer 1:

Der Bundestag hat am 8. September 2023 als eine der beiden strategischen Säulen eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verabschiedet, die eine umfassende Modernisierung der Wärmeversorgung in Deutschland einleiten soll. Der Regelungsgegenstand des GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Die frühere Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wurden mit dem GEG zusammengeführt.

Die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung hingegen bildet die zweite Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung und entsteht infolge des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG), das der Bundestag aktuell am 17. November 2023 verabschiedet hat. Das Gesetz sieht die Verpflichtung der Länder zur Sicherstellung der Umsetzung der Wärmepläne vor. Auf diese Weise sollen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern ihre kommunale Wärmeplanung bis spätestens 30.06.2028 erstellen. Nach § 4 Abs. 3 des WPG-Entwurfes können die Länder für bestehende Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10.000 Einwohner gemeldet sind, ein (leicht) vereinfachtes Verfahren vorsehen. Daneben können die Länder auch regeln, dass für mehrere Gemeindegebiete eine gemeinsame Wärmeplanung erfolgen kann.

Die Novelle des GEG als auch das WPG sollen ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Eine kommunale Wärmeplanung wurde aufgrund der Aktualität der Beschlüsse des Bundestages und in Ermangelung weiterer Handlungsempfehlungen oder -verpflichtungen des Landes Hessen nicht proaktiv vorbereitet. Die Gemeinde hat der Erreichung der Klimaziele bislang durch Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Wärmeerzeugungsanlagen in kommunalen Bebauungsplänen, der Forcierung des Quartierswerks im Gewerbepark Kassel Airport und der Errichtung sowie Förderung von Photovoltaikanlagen Rechnung getragen. Weitere Initiativen bleiben dem späteren Verfahrensgang vorbehalten.

Zu Ziffer 2:

Der Gemeindevorstand ist bestrebt, die hohen Anforderungen des GEG bei der grundhaften Erneuerung oder dem Neubau von Liegenschaften zu erfüllen.

Zu Ziffer 2.1:

Die Aufgliederung der Liegenschaften ist dieser Antwort als **Anlage** beigefügt.

Zu Ziffer 2.2:

Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine konkreten Sanierungsmaßnahmen an den Liegenschaften und somit auch noch keine klimaneutralen Wärmelieferanten vorgesehen. Um jedoch seitens der Gemeinde Calden einen Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können, sollen im nächsten Jahr in den 20 aufgelisteten Liegenschaften der Einbau von smarten Thermostaten vorgenommen werden. Mit dieser Maßnahme sollen 284.000 Kilowattstunden Energie pro Jahr eingespart werden. Dies spart der Atmosphäre weiterhin jährlich 64 Tonnen Co₂. Für diese Maßnahme erhält die Gemeinde Calden durch das Land Hessen eine Förderung von rund 96.000,00 Euro.

Zu Ziffer 2.3:

Bei der Sanierung der kommunalen Liegenschaften können grundsätzlich unabhängig vom Sanierungsstand verschiedene Heizungsanlagen genutzt werden. Allerdings variiert der Wirkungsgrad in Abhängig zum Gebäudebestand. Wärmepumpen arbeiten beispielsweise bei neuzeitlichen Gebäuden bzw. Niedrigenergiegebäuden mit Flächenheizungen (z. B. Fußbodenheizungen) bei Vorlauftemperaturen von ca. 35 °C besonders effizient. Sie eignen sich in den meisten Fällen allerdings auch bei Bestandsgebäuden, weil sie bis zu einer Temperatur von 55 °C effizient arbeiten. Andernfalls wäre auch ein Austausch der installierten Heizkörper denkbar, um eine Wärmepumpe betreiben zu können. Etwaige energetische Sanierung steigern das Potential, da die Gebäudehülle die über die Heizungsanlage erzeugte Wärme länger hält. Solarthermische Anlagen lassen sich in aller Regel ebenso auf Bestandsdächern errichten und in die Heizungsanlage integrieren.

In Anbetracht dessen, dass einige Heizungsanlagen zwischenzeitlich bereits „in die Jahre“ gekommen sind, werden hier zukunftsbezogen in den nächsten Jahren entsprechend geeignete klimaneutrale Alternativen eingeplant werden müssen. In diesen Zusammenhang wird dann auch eine hierfür notwendige energetische Sanierung mit in Betracht gezogen werden.

Zu Ziffer 3:

Der Weg zur kommunalen Wärmeplanung sollte sich – vorbehaltlicher anderslautender Regelungen des Landes Hessen – im Regelfall wie folgt gestalten:

1. Phase 1 – Vorhabenauftritt
 - a) Planungsbeschluss
 - b) Zusammenstellung der Datengrundlagen
 - c) Festlegung des Bearbeitungsrahmens
2. Phase 2 – Bestands- und Potentialanalyse
 - a) Ermittlung des Wärmebedarfs
 - b) Erfassung der Infrastruktur
 - c) Aufzeigen von Energiepotentialen
3. Phase 3 – Konzeptentwicklung
 - a) Entwicklung konkreter Zielszenarien
 - b) Identifikation von potentiellen Wärmenetzen
 - c) Untersuchung von Handlungsoptionen
4. Phase 4 – Umsetzung
 - a) Beschluss zum kommunalen Wärmeplan und zur Umsetzung
 - b) Umsetzungsmaßnahmen

Die Planung und Umsetzung erfordern den Einsatz von fachlich geeigneten externen Dienstleistern wie Ingenieurbüros. Fernerhin wägt der Zweckverband Raum Kassel gegenwärtig ab, welche Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Geschäfte des Verbandes beigemessen werden kann.

Zu Ziffer 4:

Die Antwort auf die Frage bleibt den Erkenntnissen aus der kommunalen Wärmeplanung und den sich daraus ergebenden Handlungsoptionen vorbehalten.

Zu Ziffer 5:

Der Gemeindevorstand empfiehlt, bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung stehen könnten, im Einzelfall planungsrechtlich zu eruieren, wenn die dafür notwendigen Erkenntnisse und Handlungsoptionen aus der kommunalen Wärmeplanung verbindlich bekannt sind.

Zu Ziffer 6:

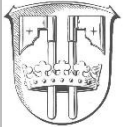
Die Gemeinde Calden betreibt ausschließlich eine Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtung als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 Hessische Gemeindeordnung (HGO). Bei dem angefragten kommunalen Gasnetz handelt es sich daher vermutlich um die leitungsgebundene Infrastruktur der EAM GmbH, die ein kommunales Unternehmen ist. Die Gemeinde Calden hält dabei 0,395 Prozent der Gesellschafteranteile.

Der renommierte Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) kam im Rahmen einer Studie zum Forschungsprojekt "Stichprobenhafte Überprüfung von Stahlwerkstoffen für Gasleitungen und Anlagen zur Bewertung auf Wasserstofftauglichkeit" (SyWeSt H2) aus dem Januar 2023 zu dem Ergebnis, dass die im deutschen Gasnetz verbauten Stahlrohrleitungen grundsätzlich für den Transport von Wasserstoff geeigneten wären. Den Abschlussbericht hat der DVGW unter dem Link <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/forschung/berichte/q202006-sywesth2-staehle.pdf> zur Einsicht bereitgestellt. Eine verbindliche Bewertung erfordert eine nähere Betrachtung der örtlichen Infrastruktur durch zuständige die EAM GmbH.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

gez. Maik Mackewitz
(Bürgermeister)

Liegenschaft	Alter Liegenschaft	Energieträger	Alter Heizungsanlage
Rathaus	ca. 1978	Erdgas	2012
DGH Ehrsten	1923/1924	Erdgas	2019
DGH Fürstenwald	1971	Erdgas	1995
DGH Obermeiser	1957	Heizöl	2001
DGH Meimbressen	1995	Erdgas + BHKW	1995
DGH Westuffeln	Altbau nicht bekannt/Erweiterung mit Kiga 1991	Erdöl	1995
Kindergarten Calden	1993	Fernwärme	läuft über Landkreis Kassel
Kindergarten Meimbressen	11936	Erdgas + BHKW	2015
Kindergarten Westuffeln	1991	Erdöl	1995 siehe DGH
Feuerwehr Calden	1981/1982 Anbau 2014	Erdgas	liegt kein Nachweis vor
Feuerwehr Ehrsten	2004	Erdgas	1992
Feuerwehr Fürstenwald	1979 Ambau 2010	Erdgas	2010
Feuerwehr Meimbressen	2004	Erdgas + BHKW	1995
Feuerwehr Obermeiser	Umbau 2022	Flüssiggas wird aber auf Erdgas um	2010
Feuerwehr Westuffeln	2003	Flüssiggas	2002
Sportlerheim Calden	ca. 1980	Erdgas	2011
Sportlerheim Fürstenwald	ca. 1982	Erdgas	2010
Sporthalle Meimbressen	Ca. 1980	Erdgas	1996
Sportlerheim Westuffeln	1964	Flüssiggas	2021
Bauhof	1989	Erdgas	1989

	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	Antwort zur Sitzung der Gemeindevertretung
Datum: 21.12.2023	Tagesordnungspunkt: 7	am: 21.12.2023

Anfrage der SPD-Fraktion zur Dorfkernentwicklung vom 08.11.2023

Wortlaut der Anfrage:

1. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit in Zukunft der überörtliche Verkehr nicht über die Holländische Straße nach Kassel fährt?
2. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit der überörtliche Verkehr in Zukunft nicht durch die sanierte Wilhelmsthaler Straße fährt?
3. Welche Maßnahmen plant der Gemeindevorstand, um den Ortskern des Ortsteils Calden für seine Bevölkerung und die Gastronomie aufzuwerten?
4. Ist geplant, mit Gastronomen, Anwohner und Bevölkerung zusammenzukommen, um über die Wiederbelebung des Ortskerns von Calden zu diskutieren?
5. Welche Maßnahmen plant der Gemeindevorstand, neben dem viermal im Jahr stattfindenden Genussmarkt, um den Ortsteil Calden weiter zu beleben?
6. Plant der Gemeindevorstand eine Kommission zur Ortskernentwicklung, die sich mit diesen Fragen beschäftigt?

Antworten:

Zu Ziffer 1:

Nachdem die in der Gemarkung Calden gelegene Ortsdurchfahrt „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) voraussichtlich bis Ende 2025 grundhaft erneuert wird, kann in diesem Zeitraum die Planung zur Erneuerung des sodann in gemeindlicher Baulast stehenden Teilstückes der „Holländischen Straße“ umgesetzt werden.

Der Gemeindevorstand erwartet zunächst, dass die Herstellung der Ortsumfahrung Calden (neue B 7) zu einer deutlichen verkehrlichen Entlastung des östlich der Kirche befindlichen „Holländischen Straße“ führt, da dies der maßgeblichen Zielsetzung des Planfeststellungsverfahrens entspricht.

Die Planung zur Erneuerung der „Holländischen Straße“ kann mit der Maßgabe verbunden werden, die Verkehrsanlage nach Möglichkeit durch bauliche Randbedingungen oder die deutliche Reduzierung des Tempolimits so auszugestalten, dass deren Nutzung primär auf die Schaffung größerer Bewegungsräume für den fußläufigen Verkehr ausgerichtet wird. Dem motorisierten Verkehr könnte infolgedessen nur noch eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden. Dessen ungeachtet ist die Verkehrsanlage nach wie vor dem

öffentlichen Verkehr gewidmet (vgl. § 4 HStrG) und kann zweckentsprechend verwendet werden.

Zu Ziffer 2:

Die „Wilhelmsthaler Straße“ (Kreisstraße 46) ist eine Verkehrsanlage, die in der Baulast des Landkreises Kassel steht. Die an die Straße angrenzenden Flächen hingegen befinden sich in der Baulast der Gemeinde Calden und werden streckenweise als Mischflächen und streckenweise als Gehweg ausgebaut. Der Regelquerschnitt der Straße wird auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger zwischen der örtlichen Fahrschule und Apotheke auf eine Breite von 5,00 Meter reduziert und mit einem Tempolimit von 30 km/h versehen. Die verkehrsrechtliche Nutzung als Kreisstraße und Ortsdurchfahrt bleibt davon unberührt.

Zu Ziffer 3:

Für den Gemeindevorstand gliedert sich die Ortskerngestaltung in die zwei folgenden wesentlichen Bausteine:

1. Grundhafte Erneuerung und Umgestaltung der „Wilhelmsthaler Straße“
2. Grundhafte Erneuerung und Umgestaltung der „Holländischen Straße“ (Teilstück der späteren Gemeindestraße)

Die baulichen Änderungen in der „Wilhelmsthaler Straße“ verfolgen in Ergänzung zu unseren Ausführungen nach Ziffer 2 die Zielsetzung, die Verkehrsanlage in gemeinschaftlicher Umsetzung mit dem Straßenbaulastträger, dem Landkreis Kassel, zu einer verkehrsberuhigten, barrierefreien und gestalterisch attraktiven Lebensader der Ortschaft Calden zu entwickeln. Das Infrastrukturprojekt bildet damit – insbesondere nach erfolgter Fertigstellung der Ortsumfahrung Calden (neue B 7) – einen der beiden bedeutsamen Bausteine im Zusammenhang mit der Ortskerngestaltung.

Der Gemeindevorstand zieht hier eine Grenze des Verwaltungshandelns. Darüber hinaus gehende Ideen und Konzepte müssten aus Sicht des Gemeindevorstandes aus der Bevölkerung und den politischen Gremien entwickelt.

Zu Ziffer 4:

In Ergänzung zu Ziffer 3. erwartet der Gemeindevorstand Vorschläge. Die neugeschaffenen Instrumente der ÖA Calden APP und „Calden aktuell“ ermöglichen zudem Ideenaufrufe bzw. Wettbewerbe oder Ähnliches.

Der genannte Personenkreis könnte zudem gezielt mit einbezogen werden.

Zu Ziffer 5:

Der Gemeindevorstand sieht sich hierzu nicht in der Pflicht!

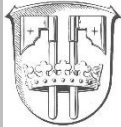
Zu Ziffer 6:

Nein!

Der Gemeindevorstand sieht dieses mit Blick auf die Genussmarktkommission (Diese besteht bislang nur aus der 1. Beigeordneten) nicht als zielführend an. Der ANIS ist aus Sicht des Gemeindevorstands das geeignete Gremium für dieses Thema.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Calden

gez. Maik Mackewitz
(Bürgermeister)

	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	Antwort zur Sitzung der Gemeindevertretung
Datum: 29.11.2023	Tagesordnungspunkt: 8	am: 21.12.2023

Anfrage der CDU-Fraktion über den Sachstand zum Verkauf des B-Platzes vom 27.11.2023

Wortlaut der Anfrage:

Wir bitten um folgende Auskunft:

1. *Wie weit ist der Verkauf des Grundstücks vorangeschritten?*
2. *Wann ist mit der Einnahme aus dem Verkauf zu rechnen?*
3. *Ist eine Zwischenfinanzierung für den Bau des Kunstrasenplatzes erforderlich?*
4. *Falls ja, wie wird die Zwischenfinanzierung im Haushalt 2024 dargestellt?*

Antworten:

Zu Ziffer 1:

Der Gemeindevorstand hat das Notariat Frey Schaller Hardt und Partner mbB am 21.07.2022 mit der Beurkundungshandlung im Zusammenhang der baukonzeptgetreuen Veräußerung des B-Platzes betraut.

Die vertragliche Gestaltung machte es zunächst erforderlich, das Konzeptvergabeverfahren als auch das eingereichte Baukonzept der Raiffeisenbank HessenNord eG zum Gegenstand des Kaufvertragsentwurfes zu machen. Überdies hat uns die Notarin nach Prüfung unseres Auftrages darum gebeten, weitere projektbezogene Regelungen zu erarbeiten, die zur rechtsicheren Ausgestaltung des Grundstückskaufvertrages erforderlich sind.

Aufgrund der dafür notwendigen juristischen Expertise hat der Gemeindevorstand am 25.10.2022 den Fachanwalt für Baurecht Herr Reuber mit der Erarbeitung der projektbezogenen kaufvertraglichen Regelungen beauftragt. Nachdem der Rechtsanwalt die Angelegenheit gewürdigt hat, machte er darauf aufmerksam, dass neben dem Entwurf seiner Regelungen ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit weitere städtebauliche Verträge erarbeitet und dem Kaufvertragsentwurf beigefügt werden müssen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um einen städtebaulichen Vertrag über die Regelungen zur Bauleitplanung und deren Kosten sowie einen Erschließungsvertrag über die Regelungen zur Herstellung der technischen Erschließungsanlagen (Straße, Wasserleitung, Kanal etc.).

Die Vertragsentwürfe wurden anschließend unter Berücksichtigung der derzeitigen Erkenntnisse aus der örtlich vorherrschenden Erschließungssituation ausgearbeitet und dem Notariat am 29.12.2022 übermittelt.

Nachdem der inhaltlich umfangreiche Vertragsentwurf nebst Anlagen danach weit überwiegend fertiggestellt wurde, hat das Notariat den Gemeindevorstand zuletzt am 26.06.2023 gebeten, die von Herrn Rechtsanwalt Reuber erarbeiteten projektbezogenen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die gewünschte Nutzungsbindung respektive Bauverpflichtung der Raiffeisenbank HessenNord eG als auch das Wiederkaufsrecht der Gemeinde bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einer erneuten rechtlichen Bewertung zu unterziehen und die daraus erwachsenen Rechtsfolgen detaillierter zu regeln.

Die Angelegenheit befindet sich nunmehr seit dem 13.07.2023 bei Herrn Rechtsanwalt Reuber in Bearbeitung. Der Gemeindevorstand geht davon aus, dass der abschließende Kaufvertragsentwurf innerhalb der 1. Quartals 2024 vorliegt und infolgedessen notariell beurkundet werden kann.

Zu Ziffer 2:

Der Kaufpreis ist grundsätzlich fällig innerhalb von 14 Tagen nach der Beurkundung des Kaufvertrages, jedoch nicht bevor die Notarin eine schriftliche Mitteilung abgesandt hat, dass die Genehmigung gemäß § 2 Grundstücksverkehrsgesetz vorliegt, die zugunsten des Käufers bewilligte Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch rangrichtig eingetragen wurde und sämtliche zur Wirksamkeit oder zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen und Erklärungen mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes in grundbuchmäßiger Form vorliegen.

Zu Ziffer 3:

Eine Zwischenfinanzierung seitens der Gemeinde ist nicht erforderlich!

Die Beschlusslage sieht einen Zuschuss für das Projekt in Höhe von max. 900.000 € vor.

Die Finanzierung zur Unterstützung des Projekts erfolgte aus der Bodenbevorratungsmaßnahme der HLG, aus der 700.000 € vorfinanziert wurden. Zudem wären 200.000 aus Haushaltsmitteln aufzuwenden (HH 2023).

Bei der HLG wurden bereits 300.000 € getilgt. Die weitere Tilgung erfolgt in den nächsten vier Jahren in Höhe von jeweils 100.000 €.

Bislang wurde an den TSV Jahn Calden ein Investitionszuschuss in Höhe von 650.000 € ausgezahlt. Insofern stehen grundsätzlich noch 250.000 € zur Verfügung.

Die Schlussrechnung liegt allerdings noch nicht vor.

Zu Ziffer 4:

entfällt.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Calden

gez. Maik Mackewitz
(Bürgermeister)



Gemeindevertretung 21.12.2023



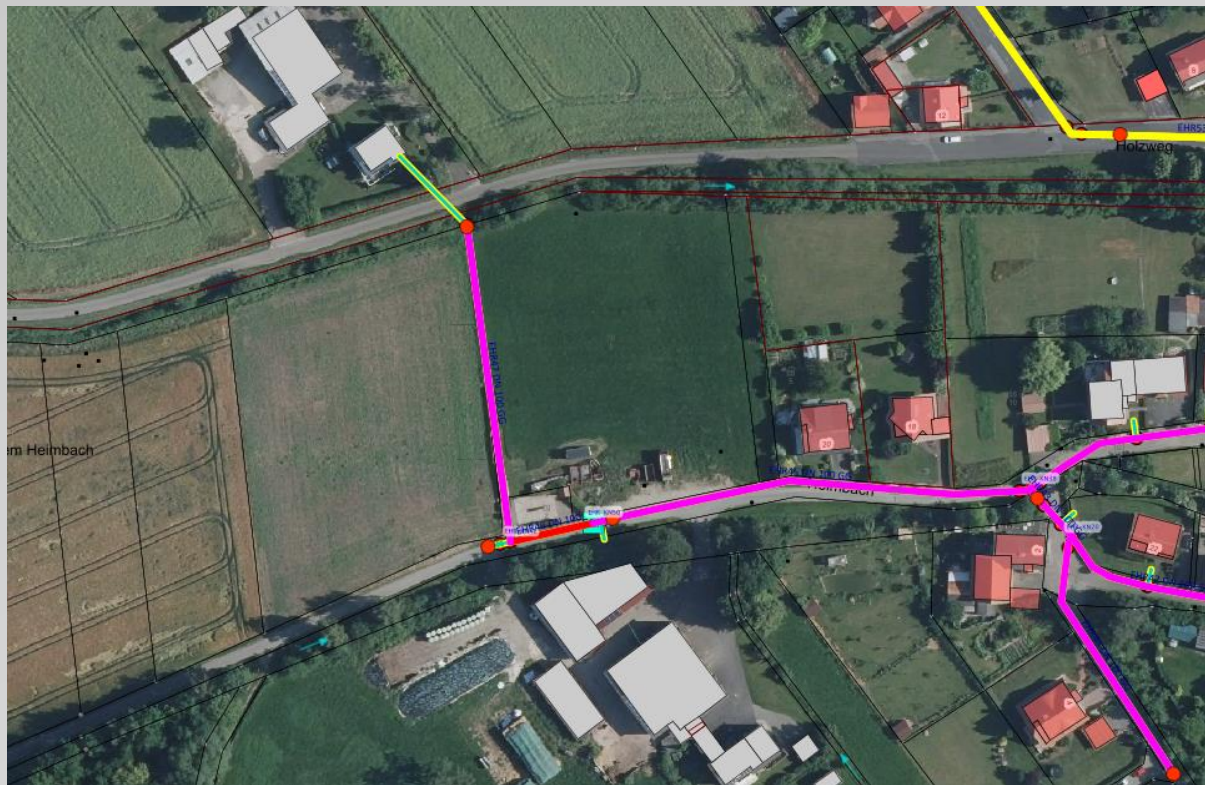


TOP 1: Ersatzbeschaffung Umlaufrechen Kläranlage





TOP 2: Antrag CDU: Inbetriebnahme alte Wasserleitung Ehrsten





Top 3: Prüfauftrag Einrichtung Kindergartenbus





TOP 4: Änderung Wasserversorgungssatzung





Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Fragestellungen aus der Sitzung des HFA am 18.12.2023:

A. Stromversorgung (KEAM/Städtische Werke)

B. Kostenüber- und -unterdeckungen

C. Verzinsung des Anlagekapitals

D. Haushaltsvollzug 2023 / Planungen 2024





Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Fragestellungen aus der Sitzung des HFA am 18.12.2023:

A. Stromversorgung (KEAM/Städtische Werke)

Grundsätzlich Strombezug über die KEAM!

Für vier Verbrauchsstellen

- **Wasserwerk**
- **Tiefbrunnen Frankenhäusen I**
- **Tiefbrunnen Frankenhäusen II**
- **Kläranlage Calden**

**noch bis 31.12.2024 Lieferverträge mit Städtischen Werken.
derzeit günstiger als die KEAM.**

Verträge stammen aus der Zeit vor Ukraine-Krieg (Stichtagsbeschaffung).

Beispiel: Kläranlage Calden, aktuell
25,05 Cent/Kwh Städtische Werke – KEAM 28,21 Cent/Kwh





Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Fragestellungen aus der Sitzung des HFA am 18.12.2023:

B. Kostenüber- und -unterdeckungen bei den Gebühren (Beispiel: Wasser)

	Jahr	EUR
Kostenunterdeckung (+)/Kostenüberdeckung (-)	2019	71.197,00
Kostenunterdeckung (+)/Kostenüberdeckung (-)	2020	-200,00
Kostenunterdeckung (+)/Kostenüberdeckung (-)	2021	-3.146,00
Kostenunterdeckung (+)/Kostenüberdeckung (-)	2022	-25.089,00
Stand 31.12.2022		42.762,00

“Normale“
Kalkulation

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag lt. Anlage 1	EUR	896.610,00	940.070,00	987.780,00	941.490,00
Frischwassermenge (m ³)	m ³	370.100	370.100	370.100	370.100,00
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m ³	2,42	2,54	2,67	2,54
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m ³	2,59	2,72	2,86	2,72
Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHERR	EUR/m ³	2,15	2,15	2,15	2,15
Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHERR	EUR/m ³	2,30	2,30	2,30	2,30



§ 10 Abs. 2 HKAG:
Kostenüberdeckungen müssen
innerhalb von 5
Jahren
ausgeglichen
werden.

Kalkulation
mit Über-
/Unterdeckung

		2024	2025	2026	Durchschnitt
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag lt. Anlage 1 abzüglich:	EUR	896.610,00	940.070,00	987.780,00	941.490,00
Kostenunterdeckung 2019	EUR	71.197,00			23.730,00
Kostenüberdeckung 2021	EUR		-3.146,00		-1.050,00
Kostenüberdeckung 2022	EUR			-25.089,00	-8.360,00
Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag	EUR	967.807,00	936.924,00	962.691,00	955.810,00
Frischwassermenge	m ³	370.100	370.100	370.100	370.100
Gebührensatz Frischwasser (netto)	EUR/m ³	2,61	2,53	2,60	2,58
Gebührensatz Frischwasser (brutto)	EUR/m ³	2,79	2,71	2,78	2,76
Gebührensatz Frischwasser (netto) - BISHERR	EUR/m ³	2,15	2,15	2,15	2,15
Gebührensatz Frischwasser (brutto) - BISHERR	EUR/m ³	2,30	2,30	2,30	2,30



Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Fragestellungen aus der Sitzung des HFA am 18.12.2023:

C. Verzinsung des Anlagekapitals

Abwasser:

Innere Leistungsverrechnung									
41	9100000 Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals A	194.559,00	170.390,00	228.922,00	197.960,00	269.279,00	264.600,00	266.140,00	296.770,00
42	9001000 Interne Leistungsverrechnung (A)	59.000,00	59.000,00	0,00	39.330,00	59.000,00 *	60.480,00	61.990,00	63.540,00
43	9300000 Interne Leistungsverrechnung Bauhof	142.885,00	131.424,00	173.910,00	149.410,00	135.050,00 *	138.430,00	141.890,00	145.440,00
		396.444,00	360.814,00	402.832,00	386.700,00	463.329,00			
	I. Summe Aufwendungen/Kosten	1.608.276,00	1.693.162,00	1.754.499,00	1.685.330,00	1.984.297,00	1.931.820,00	1.968.970,00	2.042.910,00

Wasser: Abweichende Darstellung bei den Rechnungsergebnissen und Planansätzen !

24	7710000 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.519,00	1.511,00	579,00	1.536,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	7800000 Verzinsung laufendes Verrechnungsjahr	31.116,00	28.387,00	31.717,00	30.407,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	7020000 Grundsteuer	1.139,00	1.139,00	1.182,00	1.153,00	1.180,00 *	1.180,00	1.180,00	1.180,00
		755.116,00	731.656,00	855.796,00	780.854,00	818.896,00			
	Innere Leistungsverrechnung								
27	9001000 Verwaltungskostenbeitrag (Sachkosten)	54.910,00	51.249,00	43.899,00	50.019,00 *	60.000,00	53.580,00	55.190,00	56.850,00
28	9002000 Verwaltungskostenbeitrag (Personalkosten)	130.564,00	76.169,00	77.709,00 *	94.814,00	0,00	81.640,00	83.680,00	85.770,00
29	9300000 Interne Leistungsverrechnung Bauhof (A)	10.421,00	26.937,00	25.290,00	20.883,00	12.500,00 *	12.810,00	13.130,00	13.460,00
30	9100000 Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00	95.338,00	88.550,00	95.880,00	114.420,00
	Summe Aufwendungen/Kosten	951.011,00	886.011,00	1.002.694,00	946.570,00	986.734,00	1.028.420,00	1.072.850,00	1.122.270,00

Fragestellungen aus der Sitzung des HFA am 18.12.2023:

D. Haushaltsvollzug 2023 / Planungen 2024



- **bislang keine verlässlichen Rechnungsergebnisse 2023**
- **klare Prognosen für die Entwicklung der Kosten für Sach- und Dienstleistungen (z.B. Strom) stehen noch aus**



Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Vorschlag: Zunächst maßvolle Anpassung Gebühren zum 01.01.2024



- Wasser:	Statt 0,46	neu: 0,25	€ / m ³
- Schmutzwasser:	Statt 0,62	neu: 0,30	€ / m ³
- Oberflächenwasser:	Statt 0,07	neu: 0,04	€ / m ²



Anpassung: Statt 1,08 € / m³
zunächst nur 0,55 € / m³



Vorlage neue Kalkulation im 3./4. Quartal 2024 mit Wirkung ab 01.01.2025



TOP 5: Änderung Entwässerungssatzung





Gebührenkalkulationen für Wasser/Abwasser

Vorschlag: Zunächst maßvolle Anpassung Gebühren zum 01.01.2024



- Wasser:	Statt 0,46	neu: 0,25	€ / m ³
- Schmutzwasser:	Statt 0,62	neu: 0,30	€ / m ³
- Oberflächenwasser:	Statt 0,07	neu: 0,04	€ / m ²



Anpassung: Statt 1,08 € / m³
zunächst nur 0,55 € / m³




Vorlage neue Kalkulation im 3./4. Quartal 2024 mit Wirkung ab 01.01.2025



TOP 6: Anfrage SPD zur kommunalen Wärmeplanung



Kommunale Wärmeplanung

 Handlungsfaden



TOP 6: Frage 1



Modernisierung Wärmeversorgung ab 01.01.2024

GEG

WPG



08.09.2023

17.11.2023

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze



TOP 6: Frage 2



Der Gemeindevorstand ist bestrebt, die hohen Anforderungen des GEG bei der grundhaften Erneuerung oder dem Neubau von Liegenschaften zu erfüllen!



TOP 6: Frage 3

Phase 1

Phase 2

Phase 3

Phase 4

**Vorhaben-
auftakt**

Analyse

**Konzeptent-
wicklung**

Umsetzung

**Klimamanager und Externer Dienstleister
Zweckverband Raum Kassel**



TOP 6: Frage 4

Abhängig von siehe Frage 3

Aktueller Stand der Technik



TOP 6: Frage 5

Abhängig von siehe Frage 3

**Wird im B-Plan Gewerbepark teilweise berücksichtigt!
Quartierswerkaufgaben werden in gesonderten Verträgen
abgehandelt!**



TOP 6: Frage 6

Die Gemeinde betreibt kein kommunales Gasnetz!

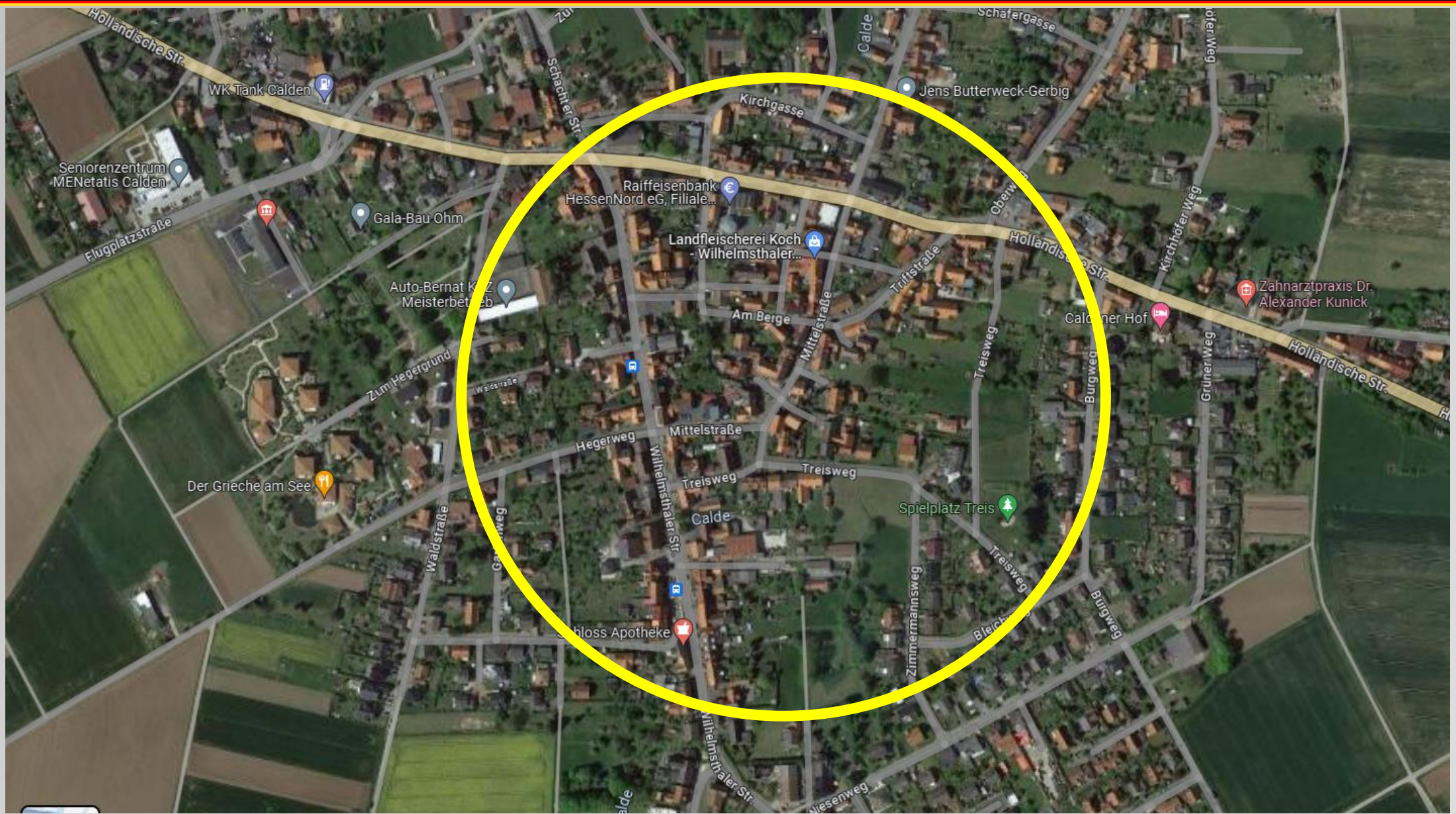


Gemeinde hält 0,395 % Gesellschafteranteile

Stahlrohrleitungen deutscher Gasnetze grundsätzlich geeignet für Wasserstoff



TOP 7: Anfrage SPD zur Ortskernentwicklung



TOP 8: Anfrage CDU zum Verkauf B-Platz

Klimaquartier Calden



- Raiffeisenbank HessenNord eG



ZWISCHEN TRADITION



CALDEN

UND FORTSCHRITT



Gemeindevertretung 21.12.2023

Mitteilungen Gemeindevorstand



Calden App

> 2100 Nutzer

Neues
Gastgeberverzeichnis





Heiraten in Calden



- **Ausweitung der Trautermine**
- **Flexibel Buchbar.**
- **Bisher nur 1. Samstag im Monat,**



Defibrilatoren



- Auftrag für Lieferung erteilt



Neuer Schiedsman, Neue Ortsgerichtsschöffen

- Verabschiedung stellv. Ortsgerichtsvorsteher Peter Keuneke

>> Friedhelm Dilcher
Dittmar Fricke
Christian Wehner

- Verabschiedung Schiedsman Michael Müller

>> Manfred Nemeth





Übergabe der Friedhöfe

**Vertragsunterzeichnung
erfolgt**





Kinderhaus

- **Verlängerung Vertrag Kinderhaus Calden in Vorbereitung.**
- **Wird der Gemeindevertretung zeitgerecht vorgelegt!**



KINDERHAUS

Kleine Schritte – Große Sprünge



KIGA Erweiterungsbau



**Bezug voraussichtlich
15.01.2024**





Deutsche Glasfaser - Terrado



- Gespräch mit Deutscher Glasfaser u. Terrado am 07.12.2023 im Rathaus
- Rückmeldung Bundesnetzagentur



Ausblick 2024

**Ortsumgehung
Wilhelmsthaler Straße
>> Ortskernplanung**

Calden



Ausblick 2024

Glasfaser



Kassel Airport



Light-Wings

Calden



Ausblick 2024



**Bäumesiedlung
3. BA**

**Mehrzweckhalle
Calden Planung
aufnehmen**

DGH FūWa

PV Anlagen



Ausblick 2024



AIRPORT
Gewerbepark

Light-Wings

Calden



Alle Jahre wieder

**Frohes Fest und guten Start in 2024
Bleiben Sie gesund!!!**

